



BMVIT - II/ST8 (Gefahrgut)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Hetzgasse 2, 1030 Wien

E-Mail : st8@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-159.103/0001-II/ST8/2008 DVR:0000175

An
Ih. Verteiler

7. Februar 2008

Dem BMVIT sind in letzter Zeit von den Behörden der Länder verschiedene Fragen zum Bereich der Gefahrgutlenkerausbildung zugegangen. Das BMVIT beehrt sich, nachfolgend seine Sicht hierzu darzulegen. Die Gliederung sowie die Abfolge von zunächst den wesentlichen Aussagen und dann kursiv dargestellten Erklärungen folgt dem Gefahrguttransport - Vollzugserlass 2007.

Zugleich ergeht in Hinblick auf § 22 (7) GGBV das Ersuchen, dem BMVIT eine Aufstellung zu übermitteln, wer wann wen in welcher Weise und mit welchem Ergebnis seit Inkrafttreten dieser Bestimmung im Jahr 1999 kontrolliert hat.

ADR

8.5 - S12

Für Beförderungen unter Anwendung von S12 (etwa von Troxlersonden) braucht man einen Basiskurs.

8.2.1.1 und 2 ADR sehen vor, dass Gefahrgutlenker grundsätzlich einen Basiskurs absolviert haben müssen. Gemäß 8.2.1.4 ist überdies ein Aufbaukurs für Klasse 7 erforderlich, wenn das aus den Sondervorschriften S11 und S12 des Kapitels 8.5 hervorgeht.

S11 (1) lautet: "Es gelten die Vorschriften des Abschnitts 8.2.1." S11 (2) verlangt den Aufbaukurs. S12 legt fest, dass unter bestimmten Voraussetzungen "die zusätzliche Vorschrift S11 nicht anzuwenden" ist.

Auf die gegenständlichen Gefahrgüter kann S12 angewandt werden, andere Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Lenkerausbildung, etwa 1.1.3.6, dagegen nicht.

Teils wurde eine Rechtsansicht vertreten, die für radioaktive Stoffe offenbar von einer Geltungsanordnung in S11 für 8.2.1 insgesamt ausgeht. Fällt diese weg, kommt 8.2.1 also zur Gänze nicht zur Anwendung.

Das ist allerdings keineswegs zwingend. Gilt 8.2.1 nämlich schon von sich aus - wie notwendigerweise für andere Gefahrgüter - auch für Klasse 7, bleibt das Erfordernis des

Basiskurses unberührt, wenn S11 wegen S12 oder aus welchen Gründen immer nicht zum Tragen kommt.

In diesem Fall muss man freilich die Bedeutung des zum Gegenschluss geradezu drängenden S11 (1) hinterfragen. Aufschluss gibt hierzu die ADR-Fassung 2003. Als der Basiskurs gemäß 8.2.1.1 erst für Fahrzeuge über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht erfordert war, lautete S11 (1) in Übereinstimmung mit 8.2.1.1 und 8.2.1.4 "Die Vorschriften des Abschnitts 8.2.1 gelten ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs." Ziel der Bestimmung war also die Ausdehnung der Schulungspflicht über die Grenzen in 8.2.1 hinaus. Bei Anwendung von S12 erlangte die allgemeine Bestimmung selbstverständlich wieder Geltung. Als die 3,5 t-Grenze dort wegfiel, wurde S11 (1) in einer Weise daran angepasst, die diese Umstände nicht mehr erkennen lässt.

Diese Sicht fand bei der Tagung der Gefahrgutreferenten der Länder 2008 in Maishofen Zustimmung und wird auch von anderen Vertragsparteien des ADR geteilt.

GGBG

§ 14 (2) S. 1

Wird ein Schulungsnachweis ausgestellt, ohne dass der Veranstalter oder der Teilnehmer die dafür erforderlichen Voraussetzungen erbracht hat, so ist diese Bescheinigung ungültig. Das heißt, sie gilt nicht als Nachweis einer entsprechenden Schulung.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Veranstalter über keine Anerkennung (mehr) verfügt, etwa nach Zustellung des Bescheides mit dem sie unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung gemäß § 14 (5) GGBG widerrufen worden ist oder wenn keine erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung stattgefunden hat.

Das Gefahrgutrecht sieht einen Verfall derartiger „Bescheinigungen“ nicht vor. Inwieweit die Einziehung gemäß § 26 StGB oder eine Sicherstellung gemäß den §§ 110 ff StPO in Frage kommt, ist von den Strafgerichten und der Staatsanwaltschaft zu beurteilen.

Soweit es weder zu einer Abnahme noch zu einer freiwilligen Abgabe kommt, wären jedenfalls das BMVIT und die Kontrollbehörden über die verbliebenen bekannt gewordenen Inhaber zu informieren. Sollten deren Arbeitgeber nicht bereits in die Erhebungen der Strafbehörden involviert worden sein, wären auch diese von der Ungültigkeit der Bescheinigungen in Kenntnis zu setzen.

§ 14 (2) S. 1 GGBG ist keineswegs so zu verstehen, dass das bloß eine verbotene, jedoch rechtswirksame Handlung wäre. Es versteht sich von selbst, dass mit einer unzulässig ausgestellten Bescheinigung nicht gültig etwas nachgewiesen werden kann, was nicht stattgefunden hat. 8.2.1.8 ADR lässt dieses Ziel ebenfalls klar erkennen.

Mit einer derartigen Handlung wird nicht nur der Tatbestand des § 27 (1) Z 2 GGBG erfüllt. Das entgeltliche Ausstellen ungültiger Bescheinigungen ohne Mitwissen der Empfänger scheint darüber hinaus insbesondere als Betrugsdelikt von strafrechtlicher Relevanz zu sein.

§ 14 (5)

Sieht das GGBG vor, dass die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, so scheint es sachgemäß, im Wege eines Größenschlusses auch Einschränkungen - etwa hinsichtlich des Lehrpersonals - vornehmen zu können. § 22 (7) GGBV geht gleichfalls von diesem Verständnis aus.

GGBV

§ 15 (2) und (3)

Vertrauenswürdigkeit ist für die Eignung von Lehrpersonal nicht ausdrücklich gefordert. Der Landeshauptmann hat jedoch nicht nur die ausdrücklich genannte Sachkenntnis und didaktische Befähigung als Kriterien zu berücksichtigen.

Der Bescheid über die Anerkennung von Lehrgängen zur Schulung von Gefahrgutlenkern hat unter anderem Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Sachgebiete des Lehrpersonals zu umfassen (§ 15 (2) GGBV). Dem Antrag sind zu diesem Zweck Unterlagen über die Qualifikationen des Lehrpersonals beizufügen (§ 15 (3) GGBV). Darin sind Nachweise über dessen ausreichende Sachkenntnisse und didaktische Befähigung zu erbringen (§ 18 GGBV). Vertrauenswürdigkeit ist anders als beim Schulungsveranstalter (§ 16 Z 2 GGBV) nicht verlangt.

Der Landeshauptmann hat bei Anerkennung der Lehrgänge die Eignung des Lehrpersonals zu beurteilen (§ 14 (3) GGBG, § 15 GGBV) und sich dabei von ADR, GGBG und GGBV leiten zu lassen. Dies umfasst sowohl deren konkrete Anforderungen, als auch die Zielsetzungen, die daraus hervorgehen. Die Behörde ist damit nicht frei in ihrer Entscheidung, ob sie eine Lehrperson anerkennt, jedoch auch nicht ausschließlich an den Inhalt des § 18 GGBV gebunden. Lehnt sie nun jemand aus anderen Gründen ab, wird sie das aufwendiger darlegen müssen, um dem Rechtsanspruch des antragstellenden Veranstalters zu begegnen. Es scheint aber durchaus nachvollziehbar, jemens Qualifikation zu bezweifeln, Gefahrgutlenkern die Bedeutung der Gefahrgutvorschriften zu vermitteln, der in dringendem Verdacht steht, diese selbst mehrfach und massiv seinem eigenen Vorteil untergeordnet zu haben.

§ 15 (4) Z 3

Eine Lehrperson, die bereits in einem Anerkennungsbescheid aufscheidet, darf (soweit das nicht zivilrechtlich eingeschränkt wurde) im selben Umfang von einem anderen Veranstalter eingesetzt werden. Dieser hat dies nur dem Landeshauptmann, der seinen Anerkennungsbescheid erlassen hat, mitzuteilen. Einer Befassung der übrigen Landeshauptleute i. S. des § 14 (3) S. 3 GGBG bedarf es dabei nicht.

§§ 23 bis 23b

Selbstprüfung ist unzulässig. Andere Überschneidungen zwischen Veranstalter, Lehrperson, Prüfer und Teilnehmer sind vorstellbar, wenn Interessenskonflikte wirksam ausgeschlossen sind.

Fragen zu beantworten, die man sich mit großer Freiheit selbst stellen kann, ist von vorn herein nicht als Prüfung zu verstehen. 8.2.2.7.1.3 ADR verlangt überdies ausdrücklich, dass den Kandidaten die Fragen vor der Prüfung nicht bekannt sein dürfen. Dieses Kriterium ist auch in allen anderen Konstellationen zu berücksichtigen.

Gleich problematisch ist der Fall, dass der zu prüfende Teilnehmer maßgeblichen Einfluss auf den Prüfer hat. Diesbezügliche Bedenken müssen im Einzelfall insbesondere aus der inneren Organisation und dem Schulungs- und Prüfprogramm des Veranstalters zu zerstreuen sein.

Lehrt jemand innerhalb einer Schulung selbst, schließt das die Teilnahme an derselben nicht aus.

Den Teilnehmern ist Einsicht in ihren Prüfungsbogen zu gewähren, wenn sie dies wünschen.

Dieses Recht ist nicht ausdrücklich normiert. Das BMVIT erachtet es aber als selbstverständlich, den Teilnehmern die Grundlagen für ihre Beurteilung zugänglich zu machen. Detaillierte Regelungen in anderen Rechtsbereichen sind nicht als konstitutiv und Grundlage eines Gegenschlusses zu verstehen, sondern nur im Sinne einer Ausgestaltung dieses Rechts. Im Übrigen können Meinungsverschiedenheiten, die in Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde münden, als Mittel der Qualitätskontrolle hilfreich sein.

Fernunterricht

Schulungsprogramme, die Fernunterricht vorsehen, sind zulässig, bedürfen jedoch einer Ausgestaltung, die die Einhaltung der gesetzlichen Mindestdauer der Schulung sicherstellt.

Das ADR sieht bei der Schulung von Gefahrgutlenkern gewisse Mindestansätze an Unterrichtseinheiten vor und § 17 GGBV folgt dem. Daraus wird immer wieder geschlossen, dass Fernunterricht grundsätzlich unzulässig sei.

Wie aus <http://www.unece.org/trans/doc/2005/wp15/TRANS-WP15-183e.doc> ersichtlich, teilt die WP.15 diese Meinung nicht. Vielmehr sei diese Möglichkeit zur Zeit der Abfassung der Bestimmungen nicht mitbedacht worden. Wird sie eröffnet, müsse dies aber besonders überwacht werden.

Das BMVIT hat diese Auslegung mitgetragen und in der Folge mit dem Landeshauptmann von Wien und einem Schulungsveranstalter ein Modell entwickelt, bei dem davon auszugehen ist, dass es diesen Anforderungen entspricht. Es soll in der nächsten GGBV-Novelle folgendermaßen die Grenzen des Zulässigen abstecken:

§ 17 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Für die gemäß Abs. 1 mindestens zu berücksichtigenden Unterrichtseinheiten darf Fernunterricht höchstens in folgendem Ausmaß vorgesehen werden.“

1. Erstschtulung

a) Basiskurs 4 UE Theorie,

b) Aufbaukurs Tank 3 UE Theorie;

2. Auffrischtungsschtulung 3 UE Theorie.

(7) Sieht das Schultungsprogramm Fernunterricht gemäß Abs. 6 vor, so hat es auch eine Methode der Lernkontrolle zu umfassen, deren Ergebnisse jedenfalls vor Beginn des Präsenzunterrichts festzustellen und auszuwerten sind.“

In § 22 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Veranstalter hat bei einem Lehrgang mit Fernunterricht gemäß § 17 Abs. 6 und 7 die Ergebnisse der Lernkontrolle der Teilnehmer zu überprüfen und in der Schultung auf falsch beantwortete Fragen einzugehen.“

§ 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Veranstalter hat die Verzeichnisse gemäß Abs. 4, die Ergebnisse der Lernkontrollen gemäß § 17 Abs. 7 sowie die schriftlichen Prüfungen und Aufzeichnungen gemäß §§ 23a und 23b mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren und, soweit dies in § 14 GGBG vorgesehen ist, ohne Aufforderung in der vorgeschriebenen Art und Weise zu übermitteln, sonst auf Verlangen vorzulegen. Ist die Anerkennung erloschen, so sind die vorgenannten Unterlagen dem Landeshauptmann ohne Aufforderung zur Hinterlegung für Kontrollzwecke und zur Ausstellung von Duplikaten der Bescheinigungen gemäß § 23 zu übersenden.“

§ 23a werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

(...)

(5) Erfolgte der Lehrgang mit Fernunterricht gemäß § 17 Abs. 6 und 7, so hat die Prüfung auch entsprechende Fragen aus dem Lehrinhalt des Fernunterrichts zu umfassen.“

Für den Bundesminister:

Mag. Othmar Krammer

Ihr Sachbearbeiter:

Mag. Othmar Krammer

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5880

E-Mail: othmar.krammer@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt